

Tit. B.IV.4.1.1 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. B.IV.4 – Arbeitgeberbeitragsanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht -> Tit. B.IV.4.1 – Arbeitgeberbeitragsanteil zur Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.4.1.1 RdSchr. 91b – Allgemeines

Die Vorschrift des § 172 Abs. 1 SGB VI . . . soll Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindern, die Rentner, Bezieher von Versorgungsbezügen oder diesen vergleichbare Personen, die rentenversicherungsfrei sind, beschäftigen. Diese Arbeitgeber sollen so gestellt werden, als wenn sie jemanden beschäftigen, für den Beiträge an die Rentenversicherung abzuführen wären.